

**Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg  
betreffend die Abwehr von Gefahren durch  
Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an  
Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren,  
Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer,  
Eisflächen und aggressives Betteln  
(Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für den Bezirk der Lutherstadt Wittenberg beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen

Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

2. Fahrbahnen

Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

3. Gehwege

Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

#### 4. Radwege

Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

#### 5. gemeinsame Rad- und Gehwege

Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise vom übrigen Straßenverkehr abgegrenzt sind.

#### 6. Reitwege

Reitwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

#### 7. Fahrzeuge

Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen.

#### 8. Anlagen

Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden öffentlichen Grünanlagen (z. B. Parks), Grünflächen, Sport- oder Spielplätze.

#### 9. Eisflächen

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

### **§ 2 Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, sind

## Anlage 1

Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

(2) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen, die im öffentlichen Verkehrsraum frei zugänglich sind, müssen abgedeckt sein und dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu betreten bzw. zu erklettern.

### **§ 3 Anpflanzungen**

Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine Anwendung finden, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die der Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freigehalten werden.

#### **§ 4 Ruhestörender Lärm**

(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:

1. Sonntagsruhe an Sonn- und Feiertagen (ganztags),
2. Mittagsruhe (werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr), jedoch nur in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
3. Nachtruhe (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr).

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Dies betrifft insbesondere den Betrieb und die Verwendung von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese üblich sind.

#### **§ 5 Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren**

(1) Haustiere oder andere Tiere müssen so gehalten und geführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere sind Tierhalter oder Personen, die die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen haben, verpflichtet

1. zu verhüten, dass das Tier:

- a) Straßen und Anlagen verunreinigt,
- b) unbeaufsichtigt auf Straßen und in Anlagen herumläuft,
- c) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
- d) Nachbarn während der Ruhezeiten durch langandauernde Lautäußerungen, wie z. B. Bellen, Jaulen oder Heulen, stört,

2. Verunreinigungen gem. Ziffer 1 a) unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Das Betreten von Sport- und Spielplätzen mit Tieren, insbesondere Hunden, ist verboten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet. Dies gilt nicht für Blindenhunde sowie Diensthunde im Einsatz.

Anlage 1

(3) Hunde müssen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen angeleint geführt werden. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine Anwendung finden, ist das Füttern von wildlebenden Tieren verboten. Das Verbot gilt nicht für die Fütterung von Singvögeln.

## **§ 6 Hausnummern**

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Lutherstadt Wittenberg festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein. Deshalb sind die Hausnummern wie folgt anzubringen:

1. wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;

2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;

3. wenn bei Eckgrundstücken der Hauseingang an einer anderen als der Straße liegt, zu der das Grundstück zugeordnet ist, an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt;

4. bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen;

5. liegt das Gebäude mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen;

## Anlage 1

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Lutherstadt Wittenberg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

### **§ 7 offene Feuer**

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von Brauchturns-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmens (z. B. Abflämmen von Ödland) ist verboten.

(2) Zulässig sind Feuer auf Privatgrundstücken, insbesondere :

1. Schwedenfeuer,
2. Feuer in Feuerschalen mit einem max. Durchmesser bis 1,00 Meter,
3. Feuer in Feuerkörben mit einem max. Durchmesser bis 0,70 Meter,
4. Feuer in Aztekenöfen,

jeweils im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung.

(3) Zugelassene offene Feuer sind ständig zu überwachen. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen. Belästigungen Dritter durch offene Feuer (z.B. starke Rauchentwicklung oder Funkenflug) sind zu vermeiden.

(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### **§ 8 Eisflächen**

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer in der Lutherstadt Wittenberg ist verboten.

(2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen.

## **§ 9 aggressives Betteln**

Auf Flächen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist das Betteln mit Kindern, aufdringliches oder aggressives Betteln, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand, verboten.

## **§ 10 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung verfügt werden. Ein Antrag ist mind. zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen trifft,
2. entgegen § 2 Abs. 2 frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen entlang von Grundstücken in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke

## Anlage 1

- oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, betritt bzw. erklettert,
6. entgegen § 3 durch Anpflanzungen Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
  7. entgegen § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, insbesondere durch den Betrieb und die Verwendung von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten,
  8. entgegen § 5 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält und führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 a) nicht verhütet, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt,
  10. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 b) nicht verhütet, dass das Tier unbeaufsichtigt auf Straßen und in Anlagen herumläuft,
  11. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 c) nicht verhütet, dass das Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
  12. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 d) nicht verhütet, dass das Tier Nachbarn während der Ruhezeiten durch langandauernde Lautäußerungen, wie z. B. Bellen, Jaulen oder Heulen, stört,
  13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Verunreinigungen gem. Ziffer 1 a) nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
  14. entgegen § 5 Abs. 2 mit Tieren Sport- und Spielplätze betritt,
  15. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde im Stadtgebiet und in den Ortsteilen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen nicht angeleint führt,
  16. entgegen § 5 Abs. 4 wildlebende Tiere füttert,

## Anlage 1

17. entgegen § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
18. entgegen § 6 Abs. 2 die alte Hausnummer in der vorgeschriebenen Weise während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer nicht belässt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
20. entgegen § 6 Abs. 3 die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet,
21. entgegen § 6 Abs. 4 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt,
22. entgegen § 7 Abs. 1 offene Feuer ohne Genehmigung anlegt oder unterhält,
23. entgegen § 7 Abs. 2 offene Feuer über die festgelegten Größen oder bestimmungsfremd unterhält,
24. entgegen § 7 Abs. 3 offene Feuer nicht ständig überwacht, für offene Feuer nicht ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz verwendet, die Feuerstelle vor Verlassen nicht ablöscht,
25. entgegen § 8 Abs. 1 Eisflächen betritt oder befährt,
26. entgegen § 8 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
27. entgegen § 9 mit Kindern, aufdringlich oder aggressiv bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 06.09.2016 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Anlage 1

Lutherstadt Wittenberg, den \_\_\_\_.\_\_\_\_.2019

Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister